

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> <i>2001/796/GASP:</i>	
	★ Beschluss des Rates vom 15. November 2001 zur Verlängerung und zur Änderung des Beschlusses 1999/730/GASP über einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 2223/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
	Verordnung (EG) Nr. 2224/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 258. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	5
	Verordnung (EG) Nr. 2225/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 39. Einzelausschreibung	6
	Verordnung (EG) Nr. 2226/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 86. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	7
	Verordnung (EG) Nr. 2227/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	9
	★ Verordnung (EG) Nr. 2228/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die für das Jahr 2002 auf die Zuteilungsanträge der nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind	10

Verordnung (EG) Nr. 2229/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1801/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf 518 267 Tonnen	11
* Verordnung (EG) Nr. 2230/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates	12
* Verordnung (EG) Nr. 2231/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97	17
Verordnung (EG) Nr. 2232/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001	23
Verordnung (EG) Nr. 2233/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern	24
Verordnung (EG) Nr. 2234/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern	25
Verordnung (EG) Nr. 2235/2001 der Kommission vom 16. November 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern	26
Verordnung (EG) Nr. 2236/2001 der Kommission vom 16. November 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	27
Verordnung (EG) Nr. 2237/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	28
Verordnung (EG) Nr. 2238/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 278. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	29
Verordnung (EG) Nr. 2239/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 14. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	31
Verordnung (EG) Nr. 2240/2001 der Kommission vom 16. November 2001 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	32

Rat

2001/797/EG:

- * **Beschluss des Rates vom 23. Juli 2001 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits** 35

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits 36

Kommission

2001/798/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2000 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der SKET Walzwerkstechnik GmbH gewährt hat (C 70/97 (ex NN 123/97))⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4189)** 37

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1078/2001 des Rates vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/96 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung unter anderem in Thailand (ABl. L 149 vom 2.6.2001)** 47
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. L 215 vom 9.8.2001)** 47



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. November 2001

zur Verlängerung und zur Änderung des Beschlusses 1999/730/GASP über einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha

(2001/796/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 1999/34/GASP vom 17. Dezember 1998 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. November 1999 den Beschluss 1999/730/GASP über einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha ⁽²⁾ angenommen, durch den die Gemeinsame Aktion 1999/34/GASP umgesetzt werden soll.
- (2) Einige Ziele konnten bis zum 15. November 2001, dem Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer des Beschlusses 1999/730/GASP endet, nicht erreicht werden, während andere Ziele nach diesem Datum weiter gefestigt und ausgeweitet werden sollten.
- (3) Die Fortführung des Beitrags der Europäischen Union erfolgt im Rahmen der Verlängerung des von der einschlägigen internationalen Konferenz der Vereinten Nationen (vom 9.-20. Juli 2001 in New York) angenommenen Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen seinen Aspekten. Damit dürften weitere Geldgeber ermutigt werden, die Bemühungen zum Abbau und zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen und gegebenenfalls

die Durchführung gemeinsamer Projekte mit anderen Geldgebern zu fördern.

- (4) Der Beschluss 1999/730/GASP sollte daher verlängert und geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 1999/730/GASP wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 wird der Betrag des finanziellen Bezugsrahmens durch die Angabe „1 768 200 EUR“ ersetzt;
- b) in Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „15. November 2001“ durch „15. November 2002“ ersetzt;
- c) der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am 16. November 2001 wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. AELVOET

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 5. Beschluss verlängert und geändert durch den Beschluss 2000/724/GASP (ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 3).

ANHANG

MANDAT DES PROJEKTL EITERS

1. Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) wirkt der Projektleiter mit Unterstützung entsprechender Sachverständiger weiterhin auf die Ausarbeitung geeigneter Rechts- und Verwaltungsvorschriften hin. Zu diesem Zweck unterstützt der Projektleiter die Regierung und das Parlament bei den Vorarbeiten im Hinblick auf die Annahme des diesbezüglichen Gesetzesentwurfs und leistet Hilfe bei dessen Anwendung und zwar insbesondere durch die Ausarbeitung der nachgeordneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner wird er bei Programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Schärfung des Problembewusstseins in Bezug auf dieses Gesetz Unterstützung gewähren.
 2. Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) setzt der Projektleiter in Zusammenarbeit mit den kambodschanischen Streitkräften die Bemühungen im Zusammenhang mit der Registrierung, Verwaltung und Sicherheit von Waffenbeständen und mit der Entwicklung von Politiken, Leitlinien und Praktiken in diesem Bereich fort. Der Projektleiter gewährleistet in diesem Zusammenhang die Begleitung des in der Provinz Kampong Cham (Militärbezirk 1) laufenden Projekts, wird ein Projekt in einem weiteren Militärbezirk organisieren und führt auf nationaler Ebene die Bemühungen betreffend die Ausbildung, die Entwicklung von Systemen und die Registrierung von Waffen fort. Er trägt für die enge Einbindung der betreffenden Behörden bei der Definition und der Durchführung des neuen Projektes Sorge.

Für die gleichen Zwecke erstellt der Projektleiter für die Polizeikräfte mit Unterstützung eines entsprechenden Sachverständigen eine Durchführbarkeitsstudie über die Registrierung, Verwaltung und Sicherheit von Waffenbeständen. Zu diesem Projekt wird die Entwicklung von Systemen, die Ausbildung sowie das Führen von Registern gehören.
 3. Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c) unterstützt und fördert der Projektleiter mit Hilfe entsprechender Sachverständiger weiterhin das nationale Regierungsprogramm zur Zerstörung eingesammelter Waffen — und gegebenenfalls überschüssiger Waffenbestände der Armee sowie der Polizei- und Sicherheitskräfte — (vor allem im Rahmen der Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme) bei öffentlichen Zerstörungszereemonien. Gegebenenfalls kann der Projektleiter in begrenztem Umfang Unterstützung beim Ausbau der Kapazitäten der Nationalen Kommission für die Reform und Verwaltung der Waffenbestände („National Commission for Weapons Reform and Management“) leisten. Der Projektleiter gewährleistet weiterhin die Überwachung und die weiteren Maßnahmen im Anschluss an die Durchführung des Pilotprojekts „Waffen gegen Entwicklungshilfe“ in Kracheh und Pursat. Er kann diese Projekte auf Gemeinden in den Nachbarbezirken ausdehnen und eine Machbarkeitsstudie betreffend die sichere Lagerung und die Registrierung von Waffenbeständen der Polizei durchführen, wobei er gleichzeitig untersucht, ob sich das Einsammeln und Zerstören von Waffen mit der Durchführung von Entwicklungsprogrammen bi- und multilateraler Entwicklungsinstitutionen verbinden lässt.
 4. Für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d) vergibt der Projektleiter eine Finanzhilfe zur Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen in Kambodscha, — einschließlich der Tätigkeiten der von der Arbeitsgruppe für den Abbau der Waffenbestände in Kambodscha („Working Group for Weapons Reduction in Cambodia“) gebildeten Koalition —, zu denen unter anderem die Schärfung des Problembewusstseins, die Weitergabe von Informationen sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme gehören. Diese Maßnahmen können nach Vereinbarung zwischen dem Projektleiter und den entsprechenden Organisationen in ausgewählten Regionen Kambodschas durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei einer verstärkten finanziellen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen gewidmet werden.
 5. Der Projektleiter trägt dafür Sorge, dass geeignete Verfahren für die wirksame Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen geschaffen werden. Hierzu bemüht er sich um die volle Mitwirkung der Regierung Kambodschas und der Polizei- und Sicherheitskräfte.
 6. Der Projektleiter ermuntert weitere Geldgeber, die Bemühungen zum Abbau und zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen, und leistet ihnen dabei Unterstützung; er erklärt sich gegebenenfalls bereit, im Rahmen der ihm mit diesem Mandat eingeräumten Befugnisse Projekte gemeinsam mit anderen Geldgebern durchzuführen. Eingedenk der Vorreiterrolle der Europäischen Union auf diesem Gebiet wird er bedacht sein, eine zentrale Rolle im Rahmen der internationalen Bemühungen zu übernehmen, und gegebenenfalls bei der Verwaltung und Ausführung von Projekten mitzuwirken, die von anderen Geldgebern unterstützt werden.
-

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/2001 DER KOMMISSION
vom 16. November 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 16. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	91,1	
	070	17,0	
	096	12,7	
	204	32,7	
	999	38,4	
0707 00 05	052	140,7	
	999	140,7	
0709 90 70	052	94,5	
	999	94,5	
0805 20 10	204	72,3	
	999	72,3	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	51,5	
	204	76,2	
	464	174,2	
	999	100,6	
	0805 30 10	052	48,1
0805 30 10	388	30,5	
	524	51,2	
	528	33,6	
	600	58,3	
	999	44,3	
	0806 10 10	052	118,2
		064	89,0
400		321,5	
508		409,7	
999		234,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,9	
	400	78,3	
	404	114,6	
	800	199,4	
	999	106,8	
	0808 20 50	052	107,0
400		127,6	
720		52,2	
999		95,6	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2224/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 258. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 258. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2225/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 39. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 39. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 13. November 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2226/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 86. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 86. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. November 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 86. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2227/2001 DER KOMMISSION
vom 16. November 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt, bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2178/2001 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Portugal und Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 2178/2001 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich und Finnland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2178/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2228/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die für das Jahr 2002 auf die Zuteilungsanträge der nicht traditionellen Marktteilnehmer im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1613/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 bestimmt die Kommission entsprechend den im Rahmen der Zollkontingente verfügbaren Mengen und unter Berücksichtigung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die insgesamt beantragten Zuteilungen die Mengen, die den nicht traditionellen Marktteilnehmern zugeteilt werden.
- (2) Nach den Mitteilungen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung übermittelt wurden, belaufen sich die von den nicht traditionellen Marktteilnehmern beantragten Mengen im Rahmen des Zollkontingents A/B auf insgesamt 11 388 324,983 Tonnen und im Rahmen des Zollkontingents C auf insgesamt 389 015,100 Tonnen.
- (3) Daher sind die Koeffizienten festzusetzen, die zur Bestimmung der Zuteilungen an die nicht traditionellen

Einführer im Rahmen des Zollkontingents A/B bzw. C anzuwenden sind.

- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen unverzüglich, also vor Beginn der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für das erste Quartal 2002, in Kraft treten.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen weder etwaigen Maßnahmen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat oder von der Kommission insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 getroffen werden, noch können sie von den Marktteilnehmern als Begründung legitimer Erwartungen geltend gemacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingente A/B und C gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 entspricht die jedem nicht traditionellen Marktteilnehmer zuzuteilende Menge der in seinem Zuteilungsantrag genannten Menge, multipliziert mit folgendem Koeffizienten:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| — im Rahmen des Zollkontingents A/B: | 3,81100 % |
| — im Rahmen des Zollkontingents C: | 37,14508 % |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2229/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1801/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle auf 518 267 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1801/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/2001 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 450 000 Tonnen Gerste im Besitz der spanischen Interventionsstelle eröffnet.

(3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 518 267 Tonnen Gerste erhöht werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1801/2001 wird die angebe von „450 000 Tonnen“ durch „518 267 Tonnen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 244 vom 14.9.2001, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2230/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1957/98 der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Anpassungen der Angaben über Anlandungen und den Austausch von Fangmöglichkeiten müssen einige Zahlen, die als Grundlage für den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission vom 17. August 2001 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/

96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽⁵⁾ dienen, überprüft werden. Daher ist der Anhang entsprechend zu ändern.

- (2) Um die Fortsetzung der Fangtätigkeit zu ermöglichen, sollten die mit dieser Verordnung festgesetzten geänderten Quoten baldmöglichst gelten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 254 vom 16.9.1998, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 4.

ANHANG

„ANHANG

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Hering	Vb (EG-Gewässer), VIaN, VIb	DE	0	25	0	25	n.a.	3 990	3 965
Hering	VIIe,f	FR	25	0	0	0	n.a.	500	525
Hering	VIIg,h,j,k	FR	130	0	0	0	n.a.	1 230	1 360
Kabeljau	I, II (norwegische Gewässer)	PT	0	5	5	0	n.a.	2 205	2 200
Kabeljau	IIIbcd (EG-Gewässer)	SV	0	128	0	128	n.a.	22 083	21 955
Kabeljau	Kattegatt	SV	0	0	0	0	n.a.	2 300	2 300
Migram	VII	BE	48	0	0	0	n.a.	410	458
Migram	VII	ES	538	0	0	0	n.a.	4 500	5 038
Migram	VII	FR	326	0	0	0	n.a.	5 460	5 786
Migram	VII	UK	257	0	0	0	n.a.	2 150	2 407
Migram	VII	IRL	297	0	0	0	n.a.	2 480	2 777
Migram	VIIabde	ES	115	0	0	0	n.a.	1 000	1 115
Migram	VIIabde	FR	93	0	0	0	n.a.	800	893
Migram	VIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	ES	462	0	0	0	n.a.	4 620	5 082
Seeteufel	VII	BE	213	0	0	0	n.a.	2 010	2 223
Seeteufel	VII	ES	84	0	0	0	n.a.	800	884
Seeteufel	VII	FR	1 363	0	0	0	n.a.	12 870	14 233
Seeteufel	VII	UK	414	0	0	0	n.a.	3 900	4 314
Seeteufel	VII	NL	28	0	0	0	n.a.	260	288

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (1)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge (2)	Gewichtete Abzüge (3)	Zusätzliche Abzüge (4)	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Seeteufel	VIIIabde	ES	100	0	0	0	n.a.	900	1 000
Seeteufel	VIIIabde	FR	278	0	0	0	n.a.	5 000	5 278
Seeteufel	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	ES	566	0	0	0	n.a.	5 000	5 566
Seehecht	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	FR	0	138	0	138	n.a.	6 340	6 202
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	DK	4 855	0	0	0	n.a.	48 550	53 405
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	UK	107	0	0	0	n.a.	1 070	1 177
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	NL	14,5	0	0	0	n.a.	145	160
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	DE	1 304	0	0	0	n.a.	15 550	16 854
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	DK	204	0	0	0	n.a.	4 020	4 224
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	ES	2 173	0	0	0	n.a.	25 910	28 083
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	FR	1 815	0	0	0	n.a.	21 640	23 455
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	NL	3 514	0	0	0	n.a.	48 850	52 364
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	UK	2 329	0	0	0	n.a.	45 350	47 679
Blauer Wittling	VIIIabde	ES	1 000	0	0	0	n.a.	10 000	11 000
Blauer Wittling	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1. (EG-Gewässer)	ES	4 400	0	0	0	n.a.	44 000	48 400
Scholle	VIIa	BE	8,5	0	0	0	n.a.	60	69
Scholle	VIIa	UK	88,5	0	0	0	n.a.	610	699
Scholle	VIIa	IRL	136,5	0	0	0	n.a.	1 285	1 422
Scholle	VIIa	NL	3	0	0	0	n.a.	20	23
Scholle	VIIIf,g	IRL	0	4	0	4	n.a.	50	46
Scholle	VIIIf,g	BE	0	1	0	1	n.a.	190	189

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen (1)	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge (2)	Gewichtete Abzüge (3)	Zusätzliche Abzüge (4)	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Seelachs	I, II (norwegische Gewässer)	DE	0	6	6	0	n.a.	2 592	2 586
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DE	0	8	0	8	n.a.	9 110	9 102
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DK	0	56	0	56	n.a.	3 610	3 554
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	UK	0	93	0	93	n.a.	6 980	6 887
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	SV	0	54	0	54	n.a.	1 380	1 326
Seelachs	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV	IRL	0	32	32	0	n.a.	420	388
Seelachs	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV	FR	0	3	0	3	n.a.	4 835	4 832
Makrele	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DK	0	767	767	0	n.a.	14 180	13 413
Makrele	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	IRL	0	333	333	0	n.a.	72 020	71 687
Rotbarsch	V, XII, XIV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit anderer Küstenstaaten)	PT	0	149	149	0	n.a.	1 966	1 817
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	BE	107	0	0	0	n.a.	1 585	1 692
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	DE	146	0	0	0	n.a.	1 265	1 411
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	UK	80	0	0	0	n.a.	815	895
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	NL	985	0	0	0	n.a.	14 295	15 280
Gemeine Seezunge	Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer)	DK	80	0	0	0	n.a.	585	665
Gemeine Seezunge	VIIa	BE	53,5	0	0	0	n.a.	545	599
Gemeine Seezunge	VIIa	UK	24	0	0	0	n.a.	245	269

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Gemeine Seezunge	VIIa	NL	17	0	0	0	n.a.	170	187
Gemeine Seezunge	VIIId	BE	110,5	0	0	0	n.a.	1 240	1 351
Gemeine Seezunge	VIIId	UK	79	0	0	0	n.a.	885	964
Gemeine Seezunge	VIIIfg	BE	59	0	0	0	n.a.	640	699
Gemeine Seezunge	VIIIfg	UK	32,7	0	0	0	n.a.	285	318
Gemeine Seezunge	VIIIab	BE	7	0	0	0	n.a.	70	77
Gemeine Seezunge	VIIIab	FR	507	0	0	0	n.a.	5 315	5 822
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	DE	1 690	0	0	0	n.a.	16 900	18 590
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	DK	2 114	0	0	0	n.a.	21 140	23 254
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	ES	1 500	0	0	0	n.a.	23 080	24 580
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	FR	1 117	0	0	0	n.a.	11 170	12 287
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	UK	2 285	0	0	0	n.a.	22 850	25 135
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	NL	8 062	0	0	0	n.a.	80 620	88 682
Stöcker	VIIIc, IX	ES	3 658	0	0	0	n.a.	36 580	40 238
Andere Arten	Vb (färöische Gewässer)	FR	0	11	11	0	n.a.	275	264

n.a.: Nicht zutreffend.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽⁴⁾ Aufgrund wiederholter Überschreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2231/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates ⁽¹⁾ vom 28. Juli 1998 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates ist die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Vereinten Nationen oder der Regierung der Einheit und nationalen Versöhnung Angolas die Anhänge der Verordnung zu ändern.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 sind die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mineralölerzeugnisse aufgeführt; Anhang IV enthält eine Liste der in Artikel 1 genannten Einfuhrorte; und in Anhang VII — wie zuletzt geändert — sind die Personen aufgeführt, deren Gelder gemäß der Verordnung eingefroren werden.

- (3) Mit Schreiben vom 11. Oktober 2001 unterrichtete der Vorsitzende des Sanktionsausschusses die Kommission über den Beschluss des Ausschusses zur Herausgabe einer konsolidierten Liste der von dem Einfrieren von Geldern betroffenen Personen und Organisationen — daher sollte Anhang VII durch die konsolidierte Liste ersetzt werden; am 19. Oktober beschloss der Ausschuss die Herausgabe einer konsolidierten Liste der Einfuhrorte im angolanischen Hoheitsgebiet — daher sollte Anhang IV durch die konsolidierte Liste ersetzt werden; außerdem sollte in Anhang I ein KN-Code aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1705/98 wird wie folgt geändert:

- In Anhang I wird der KN-Code 3823 90 10 durch den KN-Code 3824 90 10 ersetzt.
- Anhang IV wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
- Anhang VII wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 3.

ANHANG I

„ANHANG IV

Einfuhrorte gemäß Artikel 1 Absätze 2, 5, 7 und 8.*Flughäfen:*

Luanda
Katumbela, Provinz Benguela

Häfen:

Cabinda, Provinz Cabinda
Luanda
Lobito, Provinz Benguela
Namibe, Provinz Namibe
Soyo, Provinz Zaire“.

ANHANG II

„ANHANG VII

Liste der in Artikel 1 genannten UNITA-Amtsträger und ihrer erwachsenen Familienangehörigen in der am 2. Oktober 2001 vom Sanktionsausschuss Angola erstellten Fassung

- Abreu Geraldo; alias ‚Kamorteiro‘; Titel: Generalstabschef
- Adalberto Da Costa, Jr.; Italien; Titel: Vertreter; Reisepass ausgestellt in: Portugal und Côte d'Ivoire
- Apolo Pedro; Titel: General
- Arlindo; alias ‚Mindo‘; Titel: Oberst
- Baptista João; alias ‚Zaboba‘; Togo; Titel: Oberst
- Bikingui Aleluia
- Cambica Estevão; Namibia
- Chali Eduardo; Sambia
- Chicala Odeth Ludivna; Titel: Pres. Women's Wing Lima; Geburtsdatum: 5.8.1959; Geburtsort: Bela Vista; Provinz Huambo
- Chimuco Vaso Mbundi Inacio; Titel: General
- Chinjamba André; Titel: Oberst
- Chiquele Chaves; Titel: Brigadekommandeur
- Chissende Ezequias; alias ‚Buffalo Bill‘; Titel: Brigadekommandeur
- Chissuaka Augusto; alias ‚kibidy‘; Titel: General; Geburtsdatum: 1957; Geburtsort: Bie
- Chisuku Enriques; Namibia; Titel: Koordinator
- Chiteculo Adélio; Belgien/Frankreich; Titel: stellvertretender Vertreter
- Chiteculo Amadeu; Titel: General
- Chiulio António; alias ‚Chilyolo, Cheya‘; Titel: General
- Chivela Lino; Namibia; Titel: Finanzen
- Chivula João; Spanien
- Chiwale José Samuel; Titel: General
- Contreiras Manuel; Belgien
- Dachala Dekas; Status: Bruder von ‚Karrica‘
- Dachala Marcelo Moïnse; alias ‚Karrica‘; Burkina Faso; Titel: Diamantenhändler
- Dachala Marcial Adriano; Titel: Sekretär, Info; Geburtsdatum: 11.8.1956; Geburtsort: Bela Vista, Provinz Huambo
- De Bala Assobio; Titel: Oberst
- Dembo Amandio João; Togo; Titel: Student; Geburtsdatum: 12.10.1980
- Dembo António Sebastião; Togo; Titel: Student; Geburtsdatum: 25.11.1980
- Dembo António; Titel: Vizepräsident; Geburtsdatum: 25.8.1944; Geburtsort: Nambuanguo; Provinz Luanda
- Deolindo Jonas; Titel: Oberst
- Dias Leon; Irland; Titel: Vertreter
- Dinis Raul; Portugal; Titel: Handel
- Ecolelo Eliote; Titel: Brigadekommandeur
- Epalanga Arcádio; Titel: Brigadekommandeur
- Epalanga Leonardo; alias ‚NATO‘; Titel: Oberst
- Epalanga Samuel Martins; Titel: General
- Fernades Alzira Maria; Burkina Faso; Geburtsdatum: 25.8.1965
- Fernandes António; Deutschland

- Ferraz Orlando; Deutschland
- Fontoura Carlos; Portugal; Titel: Oliveira (Finanzen)
- Franca Joaquim Rufino; Titel: Brigadekommandeur
- Francisco Carlos; Deutschland; Titel: stellvertretender Vertreter
- Furtado Jaime; Marokko
- Gerson José António; alias ‚Catrukas‘; Titel: Oberst
- Guerra Cristo António; Deutschland
- Jeremias Dekas Denis; Togo; Geburtsdatum: 3.5.1972
- Junjuvivi Arkindo; alias ‚Zaboza‘; Titel: Brigadekommandeur
- Justino Joffre; Portugal; Titel: politische Aktivitäten
- Kaganje Azevedo de Oliveira; Belgien; Titel: Vertreter
- Kachivango Diniz; alias ‚Dekas‘; Togo
- Kakumba Jorge Marques; Côte d'Ivoire; Titel: Vertreter in Subregion.
- Kaley Alexandre
- Kalipe Rafael da Silva; Titel: Brigadekommandeur
- Kaluassi Oseias; Titel: Oberst
- Kalufele José Dias; Togo; Titel: Student; Geburtsdatum: 28.12.1980
- Kalunda Alfonso Figueiredo Pinto; Titel: Oberst
- Kalungulungo Terêncio; Titel: Brigadekommandeur
- Kamalata Abilio; alias ‚Numa‘
- Kamalata Francisco
- Kamalata Sebastião Dembo; alias ‚Man Sebas‘; Togo
- Kamanha André; Titel: Brigadekommandeur
- Kanhanga Alberto; Titel: Brigadekommandeur
- Kanjungo Fernando Ngueve; alias ‚Sheltox‘, ‚Silviondela‘
- Katumbele Feliz; Togo
- Kanvualuku Julian; Burkina Faso; Titel: Kommandant
- Kapingala J. Maria; Titel: Oberst
- Kapule Domino; Togo
- Kassesse Estevão; alias ‚Rhino‘; Titel: General
- Kassene, Pedro; Togo
- Katata D. ‚Veneno‘; Titel: Brigadekommandeur
- Katchungo José Pedro; Portugal; Titel: Nachrichtendienst und Sicherheit
- Katende João; Burkina Faso; Titel: Diamantenhändler
- Kokelo David; Côte d'Ivoire; Titel: Vertreter
- Kulunga Francesco; Titel: General
- Liahuka Tony; Titel: Brigadekommandeur
- Londoimbali Nganga; Titel: Oberst
- Lumay Mbalau; Titel: General
- Lusadissu António; Deutschland
- Machado Sabino; Titel: Oberst
- Makeisse Eduarde; Belgien
- Manuel Mbala; Deutschland
- Martinho Vindes Martinho; Togo; Geburtsdatum: 9.1.1979

- Matos Abelardo Benjamin; Titel: Brigadekommandeur
- Mbule José Major; Titel: Brigadekommandeur
- Mendonca António; Namibia
- Miguel Alberto Mário Vasco; alias ‚Vatuva‘; Titel: General
- Morgado Carlos; Portugal; Titel: Vertreter
- Muekalia Domingos Jardo; USA, Washington; Titel: Vertreter; Reisepass-Nr.: PS AE/6774 94; Pass ausgestellt in: Côte d'Ivoire; Geburtsdatum: 20.9.1959; Geburtsort: Mungo
- Mulato Joaquim Ernesto; Togo; Titel: Vertreter
- Mulato Helena Mbundu; Togo; Geburtsdatum: 19.11.1980
- Mundombe Heider; alias ‚Boris‘; Burkina Faso; Titel: Leutnant
- Mundombe João; Togo
- Mundombe Marlene Dachala; Togo
- Nhany Franco Marcolino; Portugal; Titel: stellvertretender Vertreter
- Oliveira José; Portugal
- Passile Dina; Namibia; Titel: Officer of Lima
- Paulo Anicelo Lucas (Gato); Titel: Brigadekommandeur
- Paulo Armindo Lucas; alias ‚Lucamba‘; Titel: Generalsekretär
- Paulo Luísa Lusinga (Gato); Portugal; Titel: Tochter von A. Paulo
- Paulo Pedro (Gato); Togo
- Pedro Elian Bravo da Rosa Mahungo; alias ‚Kalias‘
- Pelembe Florindo; Titel: Brigadekommandeur
- Pena Esteves; alias ‚Camy‘; Titel: Brigadekommandeur
- Pena Edna Kassandali; Geburtsdatum: 21.3.1982; Provinz Bie
- Pena Lizette Satumbo; Togo; Geburtsdatum: 26.8.1958
- Perestrelo Bartolomeu; Titel: Brigadekommandeur
- Pindi André; Titel: Provinzsekretär
- Prata Jorge; Titel: Direktor/Diamantenhandel
- Roma Daniel; USA
- Sachiambo Aida Elídio Paulo; Titel: Brigadekommandeur
- Sachiambo Aninhas; Titel: Oberst
- Sachiambo Tony; Titel: Oberst
- Sakaita Aleluia Chofeka Cilala; alias ‚Feka‘; Frankreich; Titel: Sohn von Savimbi
- Sakaita Almendo; Frankreich; Titel: Sohn von Savimbi
- Sakaita Ângela Nassova; Côte d'Ivoire; Titel: Tochter von Savimbi
- Sakaita Celila Navimibi; Togo; Titel: Tochter von Savimbi; Geburtsdatum: 19.2.1979
- Sakaita Dorio de Rolao Prelo Sakatu; Frankreich; Titel: Sohn von Savimbi
- Sakaita Durão de Montenegro Ceya; Frankreich; Titel: Sohn von Savimbi
- Sakaita Eloi Sassandaly; Côte d'Ivoire; Titel: Sohn von Savimbi; Geburtsdatum: 10.4.1982
- Sakaita Helena Mbundu; Frankreich; Titel: Tochter von Savimbi
- Sakaita José Chavala; alias ‚Joss‘; Côte d'Ivoire; Titel: Sohn von Savimbi
- Sakaita Kassy; Burkina Faso; Titel: Tochter von Savimbi
- Sakaita Luís Chilombo; Côte d'Ivoire; Titel: Tochter von Savimbi

-
- Sakaita Pedro Sachiambo; Benin; Titel: Sohn von Savimbi; Geburtsdatum: 18.9.1979
 - Sakaita Rafael Massanga; Côte d'Ivoire; Titel: Tochter von Savimbi
 - Sakaita Rosa Chikumbo; Burkina Faso; Titel: Tochter von Savimbi; Geburtsdatum: 10.12.1977
 - Sakaita Tao Kanganjo; Benin; Titel: Sohn von Savimbi
 - Sakaita Victoria Kassandaly; Côte d'Ivoire
 - Sakala Alcides; Titel: Sekretär, ausländische Beziehungen
 - Sally Mohamed; Belgien; Titel: Sekretär
 - Samakuva Isaías; Frankreich
 - Samakuva Virgílio; Spanien
 - Sanguende Davi Jorge Marcelino; Frankreich
 - Sapalalo Allino; alias ‚Bock‘; Titel: General
 - Sapalalo Catarina; alias ‚Tiny‘; Côte d'Ivoire; Titel: Tochter von General ‚Bock‘
 - Sapalalo V. Motoso Salumbo; Togo
 - Sapalalo António; USA
 - Sassamba Adolfo; Namibia
 - Satumbo Esperança Dachala; Togo
 - Savimibi Jonas; Titel: President
 - Segunda Domingos; Namibia
 - Sequeira José; Portugal
 - Silva Rui; Portugal
 - Soc Ferdando; Titel: Brigadekommandeur
 - Tadeu Mines; Südafrika
 - Tchindandi João Baptista; alias ‚Black Power‘; Titel: General
 - Teca Rogeiro; Belgien; Titel: Finanzen und Diamantenhandel
 - Urbano António Manuel; alias ‚Chassano‘; Portugal
 - Vaekeni João; Schweiz; Titel: Vertreter
 - Venancio Rui; Portugal
 - Vianana Artur; Titel: General
 - Viera Antero Morais; Titel: Brigadekommandeur
 - Vindes Augusto; Togo; Titel: Student; Geburtsdatum: 17.2.1980
 - Vindes João Baptiste Rodrigues; Burkina Faso; Titel: Vertreter
 - Wambembe Issac; Portugal; Titel: Vertreter
 - Yembe Aneiro Kufuna; Titel: General
 - Zinga Manuel; Belgien“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2232/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. November 2001 eingereichten Angebote auf 189,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2233/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. November 2001 eingereichten Angebote auf 220,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2234/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 9. bis zum 15. November 2001 eingereichten Angebote auf 200,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2235/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach gewissen Drittländern vom 9. bis 15. November 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2236/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 12. bis 15. November 2001 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2237/2001 DER KOMMISSION
vom 16. November 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1184/2001 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, dass die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.
- (3) Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 überschritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden,

die ab 12. November 2001 für Mandeln ohne Schale beantragt werden. Für die am 12. November 2001 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 12. November 2001 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2001 für Mandeln ohne Schale beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 91,8 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 12. November und vor dem 8. Januar 2002 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 16.6.2001, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2238/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 278. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2053/2001 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt; nach Absatz 2 kann beschlossen werden, eine Ausschreibung nicht durchzuführen. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2001 ⁽⁸⁾, vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 278. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen festzusetzen.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 278. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A:
- beträgt der Höchstankaufspreis 215,50 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 1 957 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C:
- beträgt der Höchstankaufspreis 218,90 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderteile 1 502 Tonnen.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001:
- beträgt der Höchstankaufspreis 360,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 130 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.⁽⁸⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 52.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2239/2001 DER KOMMISSION**vom 16. November 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 14. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2155/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 13. Teilausschreibung am 22. Oktober 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1764/2001 ⁽⁶⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 12. November 2001 zu eröffnenden 14. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 155,02 EUR/100 kg,
- Irland: 184,40 EUR/100 kg,
- Spanien: 153,85 EUR/100 kg,
- Frankreich: 210,00 EUR/100 kg,
- Luxemburg: 166,00 EUR/100 kg,
- Belgien: 164,23 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 6.11.2001, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 239 vom 7.9.2001, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2240/2001 DER KOMMISSION
vom 16. November 2001
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2217/2001 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2217/2001 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2217/2001 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 300 vom 16.11.2001, S. 32.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	4,45
1002 00 00	Roggen	0,00
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	0,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	32,75
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	32,75
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 15. November 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,00	119,21	116,62	93,69	202,28 (**)	192,28 (**)	150,14 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	24,97	17,75	12,49	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	28,13	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

(***) fob PNW.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 19,55 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 30,93 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 2001

über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits

(2001/797/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein bilaterales Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits ⁽¹⁾ ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 zum Europa-Abkommen zur

Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2001.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland zur Beendigung des Protokolls Nr. 1 über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, auf das Protokoll Nr. 1 zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung Bezug zu nehmen.

Im Hinblick auf den Beitritt Estlands zur Welthandelsorganisation (WTO) und damit zu dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC) ist die Europäische Gemeinschaft der Auffassung, dass das Protokoll Nr. 1 zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 beendet werden sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Gemeinschaft

B. Schreiben der Republik Estland

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf das Protokoll Nr. 1 zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung Bezug zu nehmen.

Im Hinblick auf den Beitritt Estlands zur Welthandelsorganisation (WTO) und damit zu dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC) ist die Europäische Gemeinschaft der Auffassung, dass das Protokoll Nr. 1 zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 beendet werden sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Estland

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2000

über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der SKET Walzwerkstechnik GmbH gewährt hat (C 70/97 (ex NN 123/97))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4189)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/798/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 16. November 1996 notifizierte Deutschland bei der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 (jetzt Artikel 88 Absatz 3) EG-Vertrag Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der SKET Walzwerkstechnik GmbH, Magdeburg. Mit Schreiben vom 27. November 1996 verlangte die Kommission zusätzliche Auskünfte. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 13. Januar 1997, 30. Januar 1997 und 7. März 1997. Am 1. Juli 1997 trafen sich Vertreter der Kommission und der deutschen Behörden, um den Fall zu erörtern. Da ein Teil der Maßnahmen bereits zur Auszahlung gekommen war, wurde der Fall unter der Nummer NN 123/97 registriert.

(2) Ausgehend von den von Deutschland übermittelten Informationen beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2) EG-

Vertrag einzuleiten und Deutschland aufzufordern, alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Informationen zu übermitteln, da sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hegte.

(3) Der Beschluss wurde Deutschland mit Schreiben vom 10. November 1997 ⁽¹⁾ mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission änderte die Nummer des Falls entsprechend in C 70/97. Zudem wurden andere Beteiligte aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung ihre Stellungnahmen vorzulegen.

(4) Als Reaktion auf die Einleitung des Verfahrens übermittelte Deutschland am 6. Februar 1998, 27. Mai 1998, 19. Januar 1999, 1. Februar 1999, 11. März 1999, 24. Juni 1999, 19. Juli 1999, 9. September 1999, 20. Oktober 1999, 17. Januar 2000 und 20. April 2000 Informationen. Darüber hinaus fanden zwei Treffen am 26. Juli 1999 und 21. Oktober 1999 statt, um den deutschen Behörden Gelegenheit zur Erörterung des Falls zu geben.

(5) Stellungnahmen von anderen Beteiligten gingen nicht ein.

2. SACHVERHALT

(6) SKET Walzwerkstechnik GmbH (SKET WT) hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. Im Jahr 1998 beschäftigte das Unternehmen [...] ^(*) Mitarbeiter und erwirtschaftete einen Umsatz von [...]*. Es projiziert und organisiert anschließend weltweit die Fertigung und Installation kompletter kundenorientierter Stahlwalzwerke. Das Unternehmen übernahm den Geschäftsbereich Ingenieurtechnik des aufgelösten Konglomerats SKET SMM.

⁽¹⁾ Schreiben D(97)/9271 der Kommission.

⁽²⁾ ABl. C 118 vom 17.4.1998, S. 5.

^(*) Geschäftsgeheimnis.

- (7) Im April 1998 wurde SKET WT nach einem offenen und bedingungsreifen Ausschreibungsverfahren an die Münchmeyer Petersen GmbH & Co. KG (MPC) privatisiert. Das Unternehmen kann nicht als KMU eingestuft werden, da das Kriterium der Unabhängigkeit nicht erfüllt ist⁽¹⁾. Die gegenwärtigen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Privatisierung zu sehen und werden zur Unterstützung der Umstrukturierung von SKET WT eingesetzt.
- (8) Die Region Sachsen-Anhalt ist durch eine hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Sie ist ein Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.
- (9) SKET WT gehört zur SKET-Unternehmensfamilie, die aus dem Kombinat SKET Schwermaschinenbau Magdeburg GmbH („SKET SMM“) hervorgegangen ist. Im März 1995 leitete die Kommission das förmliche Prüfverfahren betreffend die Umstrukturierungsbeihilfen für SKET SMM ein.⁽²⁾ SKET SMM wurde zu keinem Zeitpunkt privatisiert und ging nach dem Fehlschlagen des Umstrukturierungsplans im Oktober 1996 in Gesamtvollstreckung. Im November 1996 und Januar 1997 unterrichtete Deutschland die Kommission von seiner Absicht, bestimmte Geschäftsfelder der in Gesamtvollstreckung befindlichen SKET SMM über neue juristische Personen fortzuführen, die gegründet wurden, um die Vermögenswerte und Geschäftsbereiche des aufgelösten Vorgängerunternehmens zu übernehmen. Am 26. Juni 1997 erließ die Kommission in Bezug auf die Beihilfen für SKET SMM die endgültige Negativentscheidung 97/765/EG⁽³⁾.
- (10) Die Kommission hat 1998 und 1999 Beihilfen für vier ausgegliederte Unternehmen von SKET, die so genannten „Baby-SKETs“ genehmigt⁽⁴⁾. Zu diesem Zweck hatte die Kommission in all diesen „Baby-SKET“-Fällen akzeptiert, dass die Nachfolgeunternehmen von SKET SMM neue, klar von dem aufgelösten SKET SMM getrennte Unternehmen sind. Deshalb stand nicht die Frage, sie für Beihilfen zugunsten von SKET SMM haftbar zu machen. Dies gilt auch für SKET WT.

2.1. Der Investor

- (11) Im Rahmen des Privatisierungsvertrags vom April 1998 übertrug die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) die Anteile von SKET WT auf die MPC. Dieses Unternehmen ist weltweit auf unterschiedlichen Märkten tätig, [...]*. Es besitzt keine Fertigungskapazitäten und erzielt mit weltweit [...]* Mitarbeitern (ohne SKET WT) einen Umsatz von annähernd [...]* DEM.

⁽¹⁾ Da MPC ein größeres Unternehmen ist und somit kein KMU, ist es nicht als KMU im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen einzustufen (siehe Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996, ABl. L 107 vom 30.4.1996 S. 4).

⁽²⁾ ABl. C 215 vom 19.8.1995, S. 8, und ABl. C 298 vom 9.10.1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 8.11.1997, S. 20.

⁽⁴⁾ SKET Maschinenbau-EDV GmbH (NN/126/97) Positiventscheidung vom Mai 1998; SKET Verseilmaschinenbau GmbH (C 72/97) Positiventscheidung vom September 1998; Cimbria SKET GmbH (NN 125/97) Positiventscheidung vom Mai 1999; SKET Maschinen- und Anlagenbau GmbH (C 69/97) Positiventscheidung vom Juli 1999.

2.2. Die Privatisierung

- (12) Zum Zeitpunkt der Privatisierung von SKET WT wurde der Investor nach einem internationalen Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Zuständig für die Suche nach einem Investor war die West Merchant Bank, ein Tochterunternehmen der Westdeutschen Landesbank. Im Verlauf mehrerer Monate trat die Bank mit etwa 350 Interessenten in Verbindung und nahm mit drei von ihnen Verhandlungen auf.
- (13) Erfolgreich waren schließlich die Verhandlungen mit der MPC, und im April 1998 wurde SKET WT an die MPC privatisiert, weil das Unternehmen das beste Know-how und das überzeugendste Konzept im Hinblick auf Investitions- und Arbeitsplatzgarantien vorlegte. Im Einzelnen gab die MPC eine Beschäftigungsgarantie für 100 Mitarbeiter von SKET WT bis zum 31. Dezember 2002 sowie eine Investitionszusage von 12,2 Mio. DEM aus eigenen Mitteln, ebenfalls bis zum 31. Dezember 2002. Die Pönalen betragen bei der Beschäftigungsgarantie 5 000 DEM/Person und bei der Investitionszusage 100 % des nicht investierten Betrags. Der Privatisierungsvertrag verhindert zudem, dass sich der Investor vor dem 31. Dezember 2001 vom Standort zurückziehen kann. Bei Nichterfüllung der Zusage droht eine Pönale in Höhe von 3 000 DEM/Person. Darüber hinaus hat sich der Investor verpflichtet, vor 2003 keine Gewinne aus der SKET WT zu entnehmen. Außerdem war die MPC das einzige Unternehmen, das zusagte, „Altaufträge“, die von SKET SMM übernommen wurden, für die Summe von 48,4 Mio. DEM abzuwickeln. Die anderen Interessenten hatten einen höheren Beitrag der BvS gefordert.
- (14) Im Zusammenhang mit der Privatisierung zahlte die MPC einen Kaufpreis von [...]* DEM und stellte ein Darlehen über [...]* DEM bereit. Ferner verpflichtete sich die MPC zu einem Liquiditätsbeitrag in Höhe von [...]* DEM zur Finanzierung der Investitionen und übernahm zudem eine Bankbürgschaft über einen Betrag von [...]* DEM. Hinzu kommen noch [...]* DEM zur Finanzierung der Kosten für die Kapazitätsreduzierung. Im Ergebnis dieser Eigenkapitalzufuhr wird sich der anfängliche Beitrag des Investors auf 36,2 Mio. DEM belaufen. Es ist anzumerken, dass die MPC zusätzlich zu dieser Summe vom Staat stufenweise die Verantwortung für die Finanzbürgschaften bis 2003 in einer Gesamthöhe von 55 Mio. DEM übernehmen wird.
- (15) Die BvS hat sich verpflichtet, auf ein Darlehen in Höhe von 26,5 Mio. DEM zu verzichten und einen Zuschuss in Höhe von 25 Mio. DEM bereitzustellen. Daneben gewährte sie dem Konkursverwalter 8,1 Mio. DEM, damit er den Walzwerkbereich innerhalb von SKET SMM vor der Ausgliederung und Übertragung an SKET WT aufrechterhalten konnte. Zusätzlich stellte sie Darlehen in einer Gesamthöhe von 35 Mio. DEM bereit.

Dazu kommt noch ein Überbrückungsdarlehen über 25 Mio. DEM zur Vorfinanzierung von Finanzmaßnahmen des Landes auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt ⁽¹⁾. SKET WT erhält ferner 48,4 Mio. DEM zur Abwicklung von „Altaufträgen“, die von der SKET SMM übernommen wurden. In diesen hatte die BvS gegenüber Dritten die Erfüllung der SKET SMM-Verträge zugesichert.

2.3. Der Umstrukturierungsplan

- (16) Die Probleme von SKET WT resultieren aus dem Walzwerkbereich von SKET SMM, von dem SKET WT seine Mitarbeiter, das Anlagevermögen und den größten Teil des Auftragsbestandes erhalten hat. Die Probleme des Walzwerkbereichs von SKET SMM bestanden in erster Linie in einem schlechten Management und Personalüberhängen. Darüber hinaus war das Unternehmen abhängig von instabilen und rückläufigen geographischen Märkten und vernachlässigte gewerbliche Eigentumsrechte und Know-how.
- (17) Das Umstrukturierungskonzept stammt von 1997, wurde aber zum Zeitpunkt der Privatisierung im April 1998 überarbeitet. Es betraf die Privatisierung und sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit von SKET WT auf dem Markt vor:
 - a) die Ausgliederung des Walzwerksbereichs aus SKET SMM und dessen Betrieb als reines ingenieurtechnisches Unternehmen. Darüber hinaus soll das Unternehmen mit Eigenkapital- und Finanzressourcen für Handelsaktivitäten ausgestattet werden;
 - b) die Finanzierung der Entwicklung von gewerblichem Eigentum und Know-how;
 - c) die Senkung von Materialkosten durch das Angebot von Produkten auf Modulbasis;
 - d) die Senkung von Personalkosten durch den kontinuierlichen Abbau der Mitarbeiterzahl auf 95 bis zum Abschluss der Umstrukturierung;

- e) die Nutzung der durch die MPC eingebrachte Finanzkraft und Verbindungen, so dass SKET WT auf neue und stabilere geographische Märkte vordringen kann. Die Handelstätigkeit der MPC in verbundenen Produktmarktsegmenten [...] bedeutet, dass SKET WT, auch wenn das Unternehmen auf instabilen Märkten bleibt, „Kompensationsgeschäfte“ abschließen kann;
- f) die Lösung der Qualitätsprobleme, mit denen das Unternehmen zu kämpfen hatte;
- g) den Ausbau der Verkaufsabteilung, um die Vermarktungsfähigkeit des Unternehmens zu verbessern;
- h) die Verstärkung der Abteilung Forschung und Entwicklung (FuE) und die Neuorganisation der Abteilung Datenverarbeitung;
- i) die Anschaffung neuer Maschinen;
- j) die Verbesserung des Kundendienstes.
- (18) Die Umstrukturierung erstreckt sich über den Zeitraum 1997-2003. Als unmittelbares Ergebnis der Durchführung des Umstrukturierungsplans sollten folgende Synergieeffekte genutzt werden:
 - a) bessere Einkaufsbedingungen wegen der Einbindung von SKET WT in die MPC-Gruppe und der sich daraus ergebenden besseren Finanzierungs- und Versicherungsbedingungen;
 - b) gemeinsames Kundendienstnetz mit der MPC;
 - c) gemeinsame Vermarktung mit der MPC;
 - d) Erweiterung der Produktpalette der Gruppe;
 - e) Anhebung des Qualitätsniveaus der Produkte des Unternehmens.

2.4. Finanzmaßnahmen

- (19) Die BvS und das Land Sachsen-Anhalt werden im Zusammenhang mit der Privatisierung folgende Finanzmaßnahmen treffen:

Tabelle: Finanzmaßnahmen der öffentlichen Hand zugunsten von SKET WT

(in Mio. DEM)

Maßnahme	Quelle	Betrag	Gesamt
Zuschuss — Eigenkapital	BvS	25,0	
Gesellschafterdarlehen und Erlass	BvS	26,5	
Zuschuss an Verwalter von SKET SMM	BvS	8,1	
Darlehen	BvS	35,0	
Überbrückungskredit Rahmenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt	BvS + Land	25,0	

⁽¹⁾ Vergleiche von der Kommission genehmigtes Programm mit der Nummer N 413/91, geändert 1994 durch Beschluss E 5/94, mit dem die Regelung an die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung angepasst wurde.

(in Mio. DEM)

Maßnahme	Quelle	Betrag	Gesamt
Abwicklung von „Altaufträgen“ von SKET SMM	BvS	48,4	
Minderung des Kaufpreises für MPC	MPC	[...]*	
Minderung der von MPC übernommenen Bürgschaft	MPC	[...]*	
Minderung der von MPC übernommenen Bürgschaft	MPC	[...]*	
Summe			143,5

- (20) Der Investor verpflichtete sich zu folgenden Finanzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Privatisierung:

Tabelle: Finanzmaßnahmen aus privater Hand zugunsten von SKET WT

(in Mio. DEM)

Maßnahme			
privatwirtschaftliches Darlehen	MPC	[...]*	
zusätzliche Investitionen — Zukunft		[...]*	
Investitionen zum Kapazitätsabbau		[...]*	
Kaufpreiszahlung durch MPC	MPC	[...]*	
Bürgschaftsübernahme durch MPC	MPC	[...]*	
Bürgschaftsübernahme durch MPC	MPC	[...]*	
Summe			36,2

- (21) Dazu kommen noch 12,2 Mio. DEM Cashflow von SKET WT, die ebenfalls als Teil der Umstrukturierungskosten zu berücksichtigen sind. Damit belaufen sich diese Kosten auf insgesamt 191,9 Mio. DEM ⁽¹⁾.

Tabelle: Gesamtkosten der Umstrukturierung

Umstrukturierungsphase	Kosten in Mio. DEM
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
[...]*	[...]*
Summe	191,9

⁽¹⁾ 143,5 Mio. DEM + 36,2 Mio. DEM Beitrag des Investors + 12,2 Mio. DEM Cashflow des Unternehmens.

- (22) SKET WT soll außerdem von der BvS 48,4 Mio. DEM für die Abwicklung von Aufträgen erhalten, die SKET WT von SKET SMM übernommen hat („Altaufträge“) (in der vorstehenden Tabelle bereits enthalten). SKET SMM schloss Liefer- und Leistungsverträge mit mehreren Drittparteien. Die Abwicklung dieser SKET SMM-Verträge war mit Bürgschaften besichert, die von der BvS diesen Drittparteien gewährt wurden.
- (23) In ihrer Negativentscheidung 97/765/EG betreffend SKET SMM stellte die Kommission fest, dass dem Unternehmen unzulässige Beihilfen gewährt worden waren und sie zudem ermittelt hatte, dass eine Reihe der SKET SMM-Verträge den Wettbewerb verfälschten. Nachdem SKET SMM in die Gesamtvollstreckung gegangen war, verblieben den Drittparteien unerledigte SKET SMM-Aufträge, und die BvS blieb mit den Verbindlichkeiten aus den Bürgschaftsverträgen belastet.
- (24) Das potenzielle Risiko für die BvS aus den Bürgschaftsverträgen belief sich auf 135,5 Mio. DEM. Mit Zustimmung der Drittparteien und des Konkursverwalters, die sämtlich daran interessiert waren, ihre Verluste nach dem Zusammenbruch von SKET SMM möglichst gering zu halten, und um der Zahlung der vollen Summe aus den Bürgschaftsverträgen zu entgehen, erklärte sich die BvS einverstanden, an SKET WT 48,4 Mio. DEM für die Abwicklung unerledigter SKET SMM-Aufträge zu zahlen.
- (25) Der Argumentation der deutschen Behörden zufolge war dies billiger als andere Dritte mit der Abwicklung der SKET SMM-Aufträge zu beauftragen. Sie machten geltend, dass die Erfüllung der Bürgschaftsverträge, die von der BvS im Namen von SKET SMM gegenüber Dritten gewährt wurden, mit denen die Drittparteien gegen eine Nichterfüllung der Verträge SKET SMM abgesichert werden sollten, zu höheren Ausgaben geführt hätte als die Zahlung an SKET WT für die Erledigung dieser Aufträge. Die BvS-Zahlung an SKET WT für die Abwicklung der Restaufträge war die billigstmögliche Alternative. Im Januar 2000 legte Deutschland ein Sachverständigengutachten vor, um die Angabe zu stützen, dass diese Summe die Kosten von SKET WT für die Abwicklung von Altaufträgen abdeckt. Den deutschen Behörden zufolge habe sich die BvS daher wie ein privater Investor verhalten und die Zahlungen an SKET WT seien nicht als Beihilfe einzustufen.

3. BESCHLUSS DER KOMMISSION ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

- (26) In ihrem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2) EG-Vertrag äußerte die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit derjenigen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, die nicht notifiziert worden waren und unrechtmäßig ausgezahlt wurden, bevor sie eine Entscheidung getroffen hatte. Sie forderte Deutschland auf, der Kommission alle zur Beurteilung des Falles notwendigen Informationen zu übermitteln.
- (27) Der Hauptgrund für die Einleitung des Verfahrens war das Fehlen von Informationen und der unzureichende Beitrag des privaten Investors. Außerdem hegte die Kommission Zweifel bezüglich der langfristigen Rentabilität des Unternehmens. Zudem legte Deutschland ungenaue Informationen über die Beihilfemaßnahmen vor, weshalb sich die Kommission außerstande sah zu beurteilen, ob die Beihilfen im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung standen und in welchem Umfang die Beihilfen zugunsten von SKET WT eine Verfälschung des Wettbewerbs zur Folge hätten. Darüber hinaus wurde Deutschland ersucht, die Übernahme der Abwicklung von Altverträgen von SKET SMM durch SKET WT zu erläutern.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (28) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten zur Einleitung des Verfahrens erhalten.

5. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (29) In mehreren Antworten als Reaktion auf das Verfahren vom 21. Oktober 1997 übermittelten die deutschen Behörden Auskünfte zur langfristigen Rentabilität von SKET WT und zur möglichen Verfälschung des Wettbewerbs sowie Erläuterungen zum Beitrag des Investors. Darüber hinaus nahmen sie zur Abwicklung der Altaufträge Stellung.

6. WÜRDIGUNG

- (30) SKET WT projiziert und organisiert die Produktion von Stahlwalzwerken durch Dritte. SKET WT ist vorwiegend auf dem europäischen und internationalen Markt tätig, [...]*. Die wichtigsten Märkte für SKET WT sind [...]*. Auf diesen Märkten besteht eine Tendenz zu größeren Investitionen in neue oder aufgerüstete Maschinen. Überkapazitäten bestehen offenbar nicht. Die unmittelbaren Konkurrenten von SKET WT sind vier große Gruppen und 12 bis 15 kleine Unternehmen, die sich auf Nischenprodukte spezialisiert haben. Andererseits stellte die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens nicht fest, dass es auf dem Markt einen Kapazitätsüberschuss gab. Es besteht kein Anlass anzunehmen, dass sich daran etwas geändert hat⁽¹⁾.
- (31) Daher lässt sich feststellen, dass der innergemeinschaftliche Handel im betreffenden Sektor einen erheblichen Umfang hat und sich Beihilfemaßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.
- (32) Demnach sind die einzelnen Maßnahmen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu prüfen, da die Mittel aus staatlichen Quellen stammen und deshalb drohen, den Wettbewerb zu verfälschen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Investoren, die nicht für diese Ausgaben aufkommen müssen, die sie ansonsten selbst zu tragen hätten, einen Vorteil zu verschaffen.
- (33) SKET WT soll insgesamt 143,5 Mio. DEM aus staatlichen Mitteln erhalten. Folgende Finanzmaßnahmen sind von Programmen abgedeckt:
- (34) Ein Überbrückungsdarlehen über 25 Mio. DEM im Rahmen des Bürgschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt⁽²⁾. Die Beihilfemaßnahmen erfüllen die Bedingungen dieser Regelungen und sind daher abgedeckt. Auch wenn die vorstehenden Maßnahmen nicht erneut von der Kommission geprüft werden, finden ihre Beträge bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahmen Berücksichtigung (siehe Erwägungsgründe 51 bis 57).
- (35) Folgende Finanzmaßnahmen waren nicht von Programmen abgedeckt:
- (36) 48,4 Mio. DEM im Zusammenhang mit Altaufträgen, die dem früheren SKET SMM zugebilligt worden waren. Diese Summe ist in voller Höhe als Beihilfe anzusehen, da sie SKET WT von der BvS für die Finanzierung der Abwicklung mehrerer Aufträge von SKET SMM erhalten hat. Der Argumentation Deutschlands, die BvS habe sich wie ein privater Investor verhalten, weil die Zahlung an SKET WT zur Abwicklung der Restaufträge die billigstmögliche Variante gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Alle diese Verträge wurden zu unrealistischen Preisen geschlossen. SKET SMM war ein Unternehmen in Schwierigkeiten und hatte in großem Umfang staatliche Mittel zur Finanzierung dieser Aufträge erhalten. Ohne Beihilfen an SKET SMM, dessen Existenz allein aufgrund staatlicher Hilfen ermöglicht worden war, hätte es diese Verträge nicht gegeben. Aus diesem Grund haben alle Verträge von SKET SMM den Wettbewerb verfälscht. Sie wirken auch jetzt noch verfälschend, da andere Akteure auf diesem Markt, Wettbewerber von SKET WT, höhere Preise für die Ausführung dieser Aufträge verlangt hätten. Folglich ist die Zahlung von 48,4 Mio. DEM an SKET WT als Beihilfe anzusehen und in die Würdigung aufzunehmen, auch wenn der Weg, diese Aufträge zur Fertigstellung an SKET WT zu übertragen, für die BvS der billigste war. Allerdings kann die Beihilfe für diese Aufträge als Teil des Umstrukturierungskonzepts akzeptiert werden.
- (37) Dieser Betrag und die Restsumme von 70,1 Mio. DEM sind als Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen zu beurteilen.
- (38) Demnach kommt der Empfänger in den Genuss von Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Privatisierung in einer Gesamthöhe von 143,5 Mio. DEM⁽³⁾, die von der BvS und dem Land Sachsen-Anhalt gewährt wurden und wovon 118, 5 Mio. DEM⁽⁴⁾ Gegenstand der vorliegenden Würdigung durch die Kommission sind.

Es ist zu prüfen, ob die Beihilfemaßnahmen unter die Ausnahmebestimmung von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag fallen.

⁽¹⁾ Siehe Panorama für die Europäische Industrie 1999, in dem für die kommenden Jahre ein moderates Wachstum prognostiziert wird.

⁽²⁾ Vergleiche von der Kommission genehmigtes Programm mit der Nummer N 413/91, geändert 1994 durch Beschluss E 5/94, mit dem die Regelung an die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung angepasst wurde.

⁽³⁾ 48,4 Mio. DEM + 70,1 Mio. DEM + 25 Mio. DEM.

⁽⁴⁾ 48,4 Mio. DEM + 70,1 Mio. DEM.

- (39) Die von der BvS und vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten Beihilfemaßnahmen wurden als Umstrukturierungsbeihilfen notifiziert, die ausgereicht wurden, um die Wiederherstellung der Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten abzusichern. Daher zieht die Kommission insbesondere die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht: „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, da das oberste Ziel der Beihilfen die Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist. Solche Beihilfen können als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, sofern die Kriterien der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁾ (Leitlinien) erfüllt sind. Die Kommission berücksichtigt ferner, dass die neuen Bundesländer in Deutschland zu den Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gehören, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht ⁽²⁾.
- (40) Umstrukturierungsbeihilfen erfordern vor allem die Umsetzung eines soliden Umstrukturierungsplans. Die Umstrukturierung muss zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der betroffenen Unternehmen führen. Unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen sind zu vermeiden. Das Umstrukturierungsprogramm sollte zur umfassenden Verbesserung der Marktlage beitragen und ein ausreichendes Gegengewicht zur wettbewerbsverfälschenden Wirkung der gewährten Beihilfen bilden. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken, und die Kosten der Beihilfe dürfen den daraus zu erwartenden Nutzen nicht übersteigen.

6.1. Umstrukturierungsplan

- (41) Unbedingte Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans muss sein, dass er die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellt. Grundsätzlich dürfen keine wiederholten Beihilfen gewährt werden ⁽³⁾.
- (42) Im Umstrukturierungskonzept des Investors ist vorgesehen, den Zusammenbruch [...] durch den Eintritt auf neue Märkte (Mittel- und Südamerika) auszugleichen, um die langfristige Rentabilität von SKET WT sicherzustellen. In den Angaben zu den projizierten finanziellen Ergebnissen für das umstrukturierte SKET WT wird mit einer Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne staatliche Förderung im Jahr 2003 gerechnet.

Tabelle: Die Finanzlage von SKET WT wird sich nach folgenden Plan verbessern ⁽¹⁾

(in Mio. DEM)

	1997 Ist	1998 Ist	1999 Ist	2000 Plan	2001 Plan	2002 Plan	2003 Plan
Umsatz	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Materialkosten	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Personalkosten	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Betriebsergebnis	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Jahresergebnis	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*

⁽¹⁾ Diese Aufstellung beinhaltet lediglich eine Auswahl von Schlüsseldaten, und die Spalten sind rechnerisch nicht vollständig.

Die Entwicklung dieser Zahlen stimmt mit der erwarteten Abwicklung der Altaufträge überein. [...]*

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.
⁽²⁾ N 464/93, Schreiben vom 22. April 1994 SG (94) D/5633; N 613/96, Schreiben vom 23. Januar 1997 SG (97) D/488.
⁽³⁾ Abschnitt 3.2 der Leitlinien (von 1994). Diese Leitlinien sind gemäß Randnummer 101 der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Mitteilung an die Mitgliedstaaten mit Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen), (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2) weiterhin auf diesen Fall anwendbar.

- (43) Im Umstrukturierungsplan sind eine Reihe interner Maßnahmen vorgesehen. Zuerst dürfte die Ausgliederung des Walzwerkbereichs aus SKET SMM und seine Organisation als reines ingenieurtechnisches Unternehmen SKET WT von Lasten aus der Vergangenheit befreien. Da das Unternehmen nunmehr in der Lage sein wird, frei unter verschiedenen Anbietern zu wählen und nicht wie bisher gezwungen ist, auf SKET SMM als Anbieter zurückzugreifen, wird es auf dem Markt wesentlich flexibler agieren können.
- (44) Zusätzlich wird durch die Ausstattung des Unternehmens mit Eigenkapital- und Finanzmitteln eine Handelstätigkeit unter Ausnutzung der von der MPC eingebrachten Finanzstärke und Verbindungen ermöglicht. Diese Verbindungen werden es SKET WT auch erlauben, auf neue und stabilere geographische Märkte vorzudringen.
- (45) Der Ausbau der FuE-Abteilung wird durch die Entwicklung von gewerblichem Eigentum und Know-how von SKET WT unterstützt.
- (46) SKET WT hat zudem wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Qualität seiner Erzeugnisse ergriffen. Der Plan beinhaltet ebenfalls die Verstärkung der Verkaufsabteilung und die Anschaffung neuer Maschinen. Daneben wird die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens durch seine vollständige Neuorganisation bei gleichzeitiger Reduzierung von Material- und Personalkosten verbessert. All diese im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden die Präsenz des Unternehmens auf dem Markt verstärken.

6.2. Nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten

- (47) Eine weitere Voraussetzung für Umstrukturierungsbeihilfen besteht darin, dass Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Die Beihilfen würden nämlich sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden.
- (48) SKET WT hält am europäischen und internationalen Markt einen kleinen Anteil von etwa [...]*. Entsprechend den Leitlinien muss ein Unternehmen, das in einem Sektor tätig ist, in dem Überkapazitäten bestehen, seine Kapazitäten in diesem Sektor reduzieren. Der Marktanalyse zufolge bestehen in diesem Sektor offenbar keine Überkapazitäten. Allerdings baut SKET WT als ingenieurtechnisches Unternehmen seine Kapazitäten bis 2003 im Rahmen der Umstrukturierung um etwa [...]* (in Arbeitsstunden) ab. Folglich ist davon auszugehen, dass die von der Beihilfe ausgehende unzumutbare Wettbewerbsverfälschung ausgeglichen wird.
- (49) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass SKET WT ein vergleichsweise kleiner Akteur auf dem Markt bleiben wird. Außerdem plant das Unternehmen nicht, seinen Umsatz im Verlauf der Umstrukturierung wesentlich zu steigern.
- (50) Die Bedingung der Leitlinien in Bezug auf den weitestgehenden Ausgleich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Konkurrenten scheint daher erfüllt.

6.3. Begrenzung der Beihilfe auf das notwendige Minimum

- (51) Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Beihilfeempfängern normalerweise ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt.
- (52) Wie aus den Tabellen ersichtlich, erhält SKET WT im Zusammenhang mit der Privatisierung Beihilfen in Höhe von 118,5 Mio. DEM (ohne Beihilfen aus genehmigten Programmen). Ebenfalls einzubeziehen sind die 25 Mio. DEM an Beihilfen auf der Grundlage des Bürgschaftsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt⁽¹⁾. Alles in allem sind für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit 143,5 Mio. DEM⁽²⁾ zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Vergleiche von der Kommission genehmigtes Programm mit der Nummer N 413/91, geändert 1994 durch Beschluss E 5/94, mit dem die Regelung an die Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung angepasst wurde.

⁽²⁾ 25 Mio. DEM + 118,5 Mio. DEM.

- (53) Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 36,2 Mio. DEM aus eigenen Mitteln für die Umstrukturierung von SKET WT und damit auf annähernd 19 % der gesamten Umstrukturierungskosten von 191,9 Mio. DEM ⁽¹⁾. Damit trägt der Investor einen wesentlichen Teil der Investitionsaufwendungen der Umstrukturierung. Dies belegt deutlich sein Engagement und die Tatsache, dass er nicht nur willens ist, sich zu beteiligen, sondern auch das Risiko der Umstrukturierung zu tragen. Dieses Engagement wird auch durch die Beschäftigungs- und Investitionszusagen des Investors unterstrichen. Wie die Analyse der Beihilfemaßnahmen zeigt, stehen sie im Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung. Angesichts des speziellen Zwecks des Betrags und der Beschränkung der Beihilfe auf den praktischen Bedarf des Unternehmens wird die Beihilfe nicht in einer solchen Form gewährt, dass dem Unternehmen überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einer aggressiven Preispolitik auf dem Markt verwenden könnte. Die Gesamthöhe der Beihilfen ist auf das für die Umstrukturierung und die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens notwendige Minimum beschränkt.
- (54) Wie die deutschen Behörden versicherten, wird die Finanzierung der Abwicklung der „Altaufträge“ durch einen unabhängigen Prüfer überwacht, damit nur die damit verbundenen Kosten abgedeckt werden. Auf diese Weise wird ebenfalls sichergestellt, dass sämtliche diesbezüglichen Zahlungen der BvS nur zu diesem Zweck verwendet werden.
- (55) Ferner sei angemerkt, dass der Beitrag des Investors graduell ansteigen wird. Zum Abschluss der Umstrukturierung im Jahr 2003 wird MPC zusätzliche Finanzmaßnahmen (Bürgschaften) in einer Gesamthöhe von 55 Mio. DEM von der BvS übernommen haben.
- (56) Ausgehend von dem Vorstehenden kann die Kommission allerdings den Schluss ziehen, dass die Voraussetzung hinsichtlich der Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß offenbar erfüllt ist.
- (57) Nach Aussage Deutschlands sollte auch der für den Zeitraum [...] erwartete Cashflow von 12,2 Mio. DEM als Teil des Beitrags des Investors angesehen werden. Da dieser Cashflow jedoch hauptsächlich durch Beihilfemaßnahmen in der Vergangenheit realisiert wird und noch nicht erwirtschaftet wurde, ist er noch unter Vorbehalt zu sehen. Auch wenn der erwartete Cashflow den Finanzierungsbedarf für die Umstrukturierung des Unternehmens verringern wird, kann die Kommission „Cashflow“ nicht als Teil des Investorenbeitrags berücksichtigen.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (58) Es sei darauf hingewiesen, dass Deutschland die Beihilfe C 70/97 unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vor der Genehmigung durch die Kommission gewährt hat. Gleichwohl trägt die Kommission dem Umstand Rechnung, dass die Maßnahmen zugunsten von SKET WT der Wiederherstellung der Rentabilität des Empfängers dienen und den Wettbewerb nicht unzumutbar verfälschen. Außerdem kann auch die Voraussetzung eines ausreichenden Beitrags des Investors als erfüllt angesehen werden. Zudem hat das Unternehmen seinen Standort in einem beihilfefähigen Gebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.
- (59) Aufgrund der von Deutschland erteilten Auskünfte kann die Kommission nun feststellen, dass die wichtigsten Fragen, derentwegen das Verfahren eingeleitet wurde, offenbar beantwortet sind. Was die Rentabilität des Unternehmens anbelangt, so ist davon auszugehen, dass die langfristige Rentabilität des Unternehmens mit der Durchführung der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahmen wieder hergestellt wird. Darüber hinaus ist die Verfälschung des Wettbewerbs begrenzt, da auf dem relevanten Markt (Walzwerke) offenbar keine Überkapazitäten bestehen und der Empfänger Kapazitäten abbaut. Ferner hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Investor seinen Beitrag wesentlich erhöht hat und damit sein Engagement für die Umstrukturierung des Unternehmens und seine Bereitschaft, das unternehmerische Risiko einzugehen, unter Beweis gestellt hat. Die Kommission kann ebenfalls der Argumentation Deutschlands folgen, dass die Abwicklung der Altaufträge von SKET SMM durch SKET WT für den Staat die wirtschaftlichste Lösung war, betrachtet die diesbezüglichen Maßnahmen jedoch als Beihilfen.

⁽¹⁾ Siehe Tabelle in Erwägungsgrund 21.

- (60) Infolgedessen sind die Probleme, aufgrund derer das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet wurde, als gelöst anzusehen. Daraus kann die Kommission nunmehr schließen, dass die Beihilfemaßnahmen zugunsten von SKET WT im Einklang mit den Leitlinien stehen, unter der Bedingung, dass der Umstrukturierungsplan vollständig durchgeführt wird. Die Durchführung des Plans wird anhand eines der Kommission jährlich von Deutschland vorzulegenden Berichts kontrolliert.
- (61) Mithin können die Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen freigestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen, die Deutschland in Höhe von 70 Mio. EUR (= 143,5 Mio. DEM) zugunsten der SKET Walzwerkstechnik GmbH, Magdeburg gewährt hat, sind vorbehaltlich der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Bedingungen und Auflagen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

- (1) Der Umstrukturierungsplan muss vollständig durchgeführt werden. Es werden alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Plan umgesetzt wird.
- (2) Deutschland legt der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans vor.
- (3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, kann die Freistellung zurückgezogen werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1078/2001 des Rates vom 31. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/96 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung unter anderem in Thailand**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 149 vom 2. Juni 2001)

Seite 7, Artikel 1 der Absatz unter der Tabelle betreffend Indonesien:

anstatt: „dem indonesischen Unternehmen PT Indo Rama Synthetics (TARIC-Zusatzcode 8885) ...“,

muss es heißen: „dem indonesischen Unternehmen PT Indo Rama Synthetics (TARIC-Zusatzcode 8885) und Polyfin Canggih (TARIC-Zusatzcode 8885) ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 215 vom 9. August 2001)

Seite 58, Artikel 3a Absatz 3:

anstatt: „(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitlinien und die Liste, die in Artikel 2 Buchstabe b) genannt sind, regelmäßig ...“,

muss es heißen: „(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitlinien und die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Liste regelmäßig ...“.
